

Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Ammertal“

Vom 20. Juli 1988

(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Der Landkreis Weilheim-Schongau erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. 7. 1988 Nr. 820-8623-9/81, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Bereich des Flußuferlaufes der Ammer nördlich der Ammerleite zwischen dem Gemeindeteil Ramsau des Marktes Peiting und der Ammerbrücke im Zuge der Staatsstraße 2058 bei Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau, wird unter der Bezeichnung „Ammertal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 1.470 ha und liegt in der Gemeinde Böbing, Gemarkung Böbing, der Gemeinde Hohenpeißenberg, Gemarkungen Ammerhöfe und Hohenpeißenberg, dem Markt Peißenberg, Gemarkung Ammerhöfe und dem Markt Peiting Gemarkung Peiting.² Die Grenzen des Schutzgebiets werden in der Anlage 1 beschrieben, die Bestandteil der Verordnung ist.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in der Anlage beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind mit grüner Farbe in eine Karte Maßstab 1:5.000 und eine Karte Maßstab 1 : 25.000, beide ausgefertigt vom Landkreis Weilheim-Schongau am 20. 7. 1988, eingetragen, die beim Landratsamt Weilheim-Schongau niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.² Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte Maßstab 1 : 5000 (Innenseite der Strich-Linie).
- (4) Die Karten werden bei der in Abs. 3 genannten Behörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (5) Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebiets besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen oder erlassen werden, insbesondere über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen, bleiben diese unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Ammertal“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten insbesondere den Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den noch weitgehend naturnahen Flußlauf der Ammer im Bereich des Ammertales sowie die Bergmischwälder und die typische Moränenlandschaft zu erhalten und
3. Die Landschaft für die Erholung nachhaltig zu sichern.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen **Erlaubnis** des Landratsamtes Weilheim-Schongau bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 1. **bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO–) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser–ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind , höchstens 70 m² Grundfläche und höchstens 120 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschutthalten;
 2. Soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Schaukästen, Schilder, Bild- und Schrifftafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen: ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 - e) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 3. Gewässer, deren Ufer, den Zu – und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen, insbesondere jede Veränderung des Ammerflußlaufs, seiner Nebenarme und Altwasser, einschließlich der Uferböschungen und des Uferbereichs;

4. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen;
5. Streuwiesen umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu düngen oder aufzuforsten;
6. Außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsch, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen: Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Abs. 1 dieser Verordnung plenterweise (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Naturschutzergänzungsgesetzes) mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
7. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
8. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen des § 7;
9. Im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden, die Inbetriebnahme von Modellflugzeugen mit oder ohne Motor, soweit zu deren Betrieb keine Erlaubnis nach der Luftverkehrsordnung erforderlich ist, die Durchführung lärmender Veranstaltungen oder die Verursachung von Lärm auf andere Weise (z.B. das Benutzen von Tonübertrags- und Wiedergabegeräten wenn andere Personen dadurch belästigt oder frei lebende Tiere dadurch beunruhigt werden können, unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung);
- 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze zu reiten.**

(2)Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. *²Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.³ Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 100 kV-Neuspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d.*

(3)Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4)Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 4 so wird über sie nur im Rahmen des § 8 entschieden.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat diese dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens vier Wochen **vorher anzuzeigen**.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Sportfischer zu.

Entsprechend Art .6 Abs. 2 BayNatSchG ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist.

Als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft;

Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung. Es gelten jedoch die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe

Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer, sowie der vorhandenen Entwässerungs- Vorflutgräben und Drainanlagen. ² Unberührt bleiben ferner die notwendigen Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i. OB zum Auslichten des Bewuchses in den Profillinien, zur Durchführung des Einhiebs von Faschinenmaterial, zur Aufstellung von Flußeinteilungszeichen und zur Anbringung von Querschnitts- und Höhenfestpunkten sowie Maßnahmen des gewässerkundlichen Dienstes und der technischen Beaufsichtigung von Gewässern.

(3) Deutsche Bundespost:

Unberührt bleiben die Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldeanlagen.

(4) Energieversorgung:

Unberührt bleiben der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen).

(5) Straßen- und Wegeunterhaltung:

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze.

(6) Unberührt bleiben die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

(7) Unberührt bleiben die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden in Auftrag gegebenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**.

(8) Unberührt bleibt die **Torfgewinnung** im Handstichverfahren zum Eigenbedarf im bisherigen Umfang.

(9) Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden **Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen** sowie die **öffentliche Wassergewinnung** durch Brunnen in Wasserschutzgebieten.

(10) Unberührt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung der westlich der Böbinger Ammerbrücke der Staatsstraße 2058 auf Kiesbänken der Ammer befindlichen beiden Grillstellen mit Kanuten-Anlegeplätzen.

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt. ² *Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, bei Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebiets oder die Erreichung des Schutzzweckes (§3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern* ³ Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
 1. Eine nach § 5 Abs. 1 Nrn 1 – 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. Vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurden (§ 5 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2), nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Anordnung zum Schutz der „Schnalz“ vom 9. Januar 1952 (Amtsblatt des Landkreises Schongau Nr. 1 vom 10. Januar 1952),
 2. Anordnung zum Schutze des „Lugenu-Sees und seiner Umgebung“ vom 10. Mai 1952 (Amtsblatt des Landkreises Schongau Nr. 7 vom 21. Juni 1952),
 3. Anordnung zum Schutz der „Maiersau“ und des „Weitfilzes“ (Amtsblatt des Landkreises Schongau Nr. 6 vom 1. Oktober 1953).

Weilheim, den 20. Juli 1988
Landkreis Weilheim-Schongau
Blaschke, Landrat

